



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
0	Folgende Träger öffentlicher Belange haben zur o. g. Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben: Bayerischer Bauernverband, BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesbund für Vogel- und Naturschutz, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Wasserversorgung Bayerischer Wald - Waldwasser		
1	Regierung von Niederbayern	<u>Stellungnahme Bebauungsplan und Flächennutzungsplan:</u> Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: LEP 1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen. LEP 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. LEP 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. RP 12 B II 1.3 (G): Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Bewertung: Durch die geplante Erweiterung wird den Anforderungen des Klimaschutzes gemäß LEP 1.3.1 (G) Rechnung getragen, da ein Betrag zur verstärkten Nut-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		zung erneuerbarer Energien geleistet wird. Die Umsetzung entspricht zudem dem Ziel des LEP 6.2.1, wonach die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien in allen Teilräumen Bayerns zu intensivieren ist. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher gemäß LEP 6.2.3 (G) vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Die unmittelbare Lage entlang der Bahnstrecke Regensburg – Passau stellt eine Vorbelastung im Sinne des LEP dar und unterstützt somit die landesplanerische Zielsetzung. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens sind positiv zu bewerten und tragen zur Umsetzung des Grundsatzes RP 12 B II 1.3 (G) bei, nach dem Vorhaben möglichst schonend in das Landschaftsbild einzubinden sind. Zusammenfassung: Die geplante Erweiterung des Photovoltaikparks entspricht den landesplanerischen Zielsetzungen zur Förderung erneuerbarer Energien und nutzt mit der Lage an der Bahnstrecke eine vorbelastete Fläche. Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird eine landschaftsverträgliche Umsetzung unterstützt. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Übersendung der Unterlagen zur vorbereitenden sowie verbindlichen Bauleitplanung erfolgt nach Inkrafttreten.
2	Landratsamt Deggendorf	Städtebauliche Belange	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Es erfolgt keine Äußerung.	
		<u>Belange des Naturschutzes</u> Geplant ist die Erweiterung der bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Osten. Diesbezüglich wurden bereits Voranfragen an die Fachstelle gestellt. Im Zuge dieser Erweiterung wird die Ausgleichsfläche für die Bestands-PV-Anlage verlegt. Der Alternativenstandort auf Fl. Nr. 23, Gemarkung Niedermünchsdorf, für den Fall einer Nichterreichung des Zielzustandes war bereits im Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark am Lohgraben III“ festgelegt worden. Die Pflege wurde entsprechend auf ein extensives Pflegeregime umgeplant. Aus Sicht der Fachstelle ist Mulchen des Extensivgrünlands auf der Ausgleichsfläche auszuschließen. Nach Bedarf ist im ersten Jahr nach Ansaat auch ein Schröpschnitt zulässig, um insbesondere (einjährige) Ackerbeikräuter zurückzudrängen. Die Obstbäume sind – in den ersten Jahren jährlich – sachgemäß zu schneiden (Erziehungs- und Pflegeschnitte). Die Ausgleichsfläche muss zur Verfügung stehen, sobald und solange der Eingriff wirkt. Die Herstellungsmaßnahmen sind daher aus Sicht der Fachstelle spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die auf den Baustart folgt, insbesondere da sie durch die Entfernung nicht vom Baugeschehen beeinträchtigt werden kann. Für die nun geplante Erweiterung findet der Leitfaden des StMWBV zur Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 Anwendung. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren (Anwendungsfall 1) scheinen	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu den Maßnahmen der Ausgleichsfläche unter Punkt 1.10.3 Ausgleichsfläche werden, aufgrund der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege angepasst. Gemäß BLD führt die Schaffung von Pflanzgruben für die Obstbäume zu einer Zerstörung des darunter liegenden Bodendenkmals. Um diesen Konflikt zu lösen wurde die Maßnahme auf der Ausgleichsfläche angepasst. Statt einer Streuobstwiese wird nun ein extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212) angelegt. Die Maßnahmenbeschreibung wurde entsprechend geändert und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Folgender Passus wird außerdem unter Punkt 1.10.3 Ausgleichsmaßnahmen ergänzt: „Auf der gesamten Fläche ist auf Mulchen, Düngen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten“. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		erfüllt. Ein Ausgleichsbedarf für die Erweiterung besteht daher bei Einhaltung der Festsetzungen nicht. Den Eingriffen ins Landschaftsbild wird mittels der Eingrünung Rechnung getragen. Die Bepflanzung mit einer eher niedrigwüchsigen 3-reihigen Hecke zur Einbindung der Anlage in die freie Landschaft wird begrüßt. Die Hecke ist freiwachsend anzulegen. Die Bepflanzung mit autochthonem Pflanzgut hat in der auf die Baufertigstellung folgende Pflanzperiode zu erfolgen. Zusätzlich wären seitens der Fachstelle u.a. auch folgende Straucharten denkbar: Rosa corymbifera, Rosa majalis, Rosa dumalis, Viburnum opulus oder Lonivera xylosteum. Für artenreiche Hecken sind mind. 5 verschiedene Arten zu wählen, die möglichst im Verbund anzulegen sind. Die Ausgleichsfläche ist im Ökoflächenkataster zu korrigieren. Mit Änderung des Flächennutzungsplans durch DB 81 besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Mit Änderung des Bebauungsplans durch DB 1 besteht seitens der Fachstelle ebenso grundlegendes Einverständnis, wird hier um Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen gebeten. <u>Belange des Wasserrechts</u> Im Rahmen der Deckblattänderung soll die Modulbelegung im Norden auf der bisher festgelegten Ausgleichsfläche erweitert werden. Die Ausgleichsfläche wird dabei auf die bereits im Bebauungsplan festgesetzte Alternativfläche verlagert. Zudem wird der Geltungsbereich nach Süden auf die Flurnummer 364	Wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Eingrünung werden in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.10.2 Heckenpflanzung konkretisiert. Folgender Passus wird geändert: „Zur Eingrünung der Anlage wird eine freiwachsende, 3-reihige Hecke mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,0 m gepflanzt. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten aus nachfolgender Pflanzliste zu verwenden“. Außerdem wurde die Pflanzliste unter Punkt 1.10.2 Heckenpflanzung mit den angegebenen Arten ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Nach Inkrafttreten der Bauleitplanung wird ein Antrag zur entsprechenden Korrektur der Lage sowie des Zielzustandes beim Landesamt für Umwelt gestellt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		erweitert (bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche), um den Bereich zusätzlich mit Photovoltaikmodulen zu belegen. Die o.g. Flurstücke befinden sich in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereich. Die wasserwirtschaftlich relevanten Anforderungen sind in den Textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Derzeit ergeben sich keine besonderen Hinweise in unserer Zuständigkeit. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange des technischen Umweltschutzes</u> Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange des Tiefbaus</u> Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange der Kreisarchäologie</u> Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange des Gesundheitswesens</u> Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange des Brandschutzes</u> Die vorgelegten Planungsunterlagen mit Stand vom 25.09.2025 wurden von der Brandschutzdienststelle überprüft. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle werden die Belange des abwehrenden	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Brandschutzes unter Beachtung der vorgelegten Unterlagen/Nachweise bzw. noch zu treffender Maßnahmen erfüllt. Zusätzlich ergehen Festsetzungen und Vorgaben, sofern diese nicht rechtlich fixiert sind, ergehen diese als Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele nach Art. 12 der BayBO. <u>Ausstattung Feuerwehr:</u> Die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr Niedermünchs Dorf und der kommunalen Feuerwehren im Umkreis die über den Alarmplan eingebunden sind ist für das, in dieser Stellungnahme behandelten, Sondergebiet ausreichend. <u>Flächen für die Feuerwehr:</u> Zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine Zufahrt erforderlich, siehe Art. 5 der BayBO. Bei Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) in der aktuell gültigen Fassung, die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten. <u>Ansprechpartner:</u> Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am jeweiligen Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. <u>Zugänglichkeit:</u> Sollte das Gelände der PV-Anlage bzw. sonstiger baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingefriedet werden und der Betreiber	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Schreiben „Hinweise zur brandschutztechnischen Behandlung von Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2025 sind zusätzliche Feuerwehrbewegungsflächen nicht erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass die Erschließungswege ausreichend sind. Eine Zufahrt zur Anlage besteht bereits. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) vorgesehen werden. Ob dies aus versicherungsrechtlichen Gründen möglich ist, ist mit dem Sachversicherer zu klären. <u>Feuerwehrplan:</u> Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen bzw. eines Stromspeichers ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in der jeweils gültigen Fassung erforderlich. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen. Mit Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 in drei Ausfertigungen gedruckt und als PDF-Datei auf USB-Datenträger der Brandschutzdienststelle zu übermitteln. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zum/zu dem Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Auch die Vorgaben der 0132 sind zu berücksichtigen. Eine Einweisung für die örtlich zuständigen Feuerwehren hat durch den Betreiber zu erfolgen. Rückfragen bitte per E-Mail an: brandschutzdienststelle@lra-deg.bayern.de	herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Schreiben „Hinweise zur brandschutztechnischen Behandlung von Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2025 ist es i. d. R. nicht notwendig, einen Feuerwehrplan zu erstellen. Es ist ausreichend, ein Merkblatt über notwendige Informationen unter Berücksichtigung der VDE 0132 und einen Übersichtsplan zu erstellen. Das Anliegen wird an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen.
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Der Geltungsbereich zum Satzungsentwurf umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 1,7 ha der Flurnummern 365 und 364 der Gemarkung Niedermünchsdorf, sowie eine geplante Ausgleichsfläche auf Flurnummer 23 derselben Gemarkung, die eine weitere landwirtschaftliche Fläche von ca. 0,87 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Ziel und Aufgabe der Landwirtschaftsverwaltung ist es, Flächen zur Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für künftige Generationen zu erhalten und die nationale und regionale Lebensmittelversorgung sicherzustellen. Das kann nur gelingen, wenn bei der Umsetzung von Baumaßnahmen das Flächensparen im Vordergrund steht und dabei zusätzlich zu den ökologischen Belangen auch agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist es uns ein Anliegen Hinweise zum Bodenschutz zu geben. In der Begründung mit Umweltbericht unter C) Schutzgut Boden (S. 11/12) wird auf die positive Wirkung der Regeneration eingegangen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass mit dem Grad der Extensivierung auch der Aufwand der Rekultivierungsmaßnahmen steigt, die notwendig sind, bis die Fläche wieder Ertragsstabilität erlangt und angemessen Wasser und Nährstoffe speichern kann zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Deshalb kann aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Behauptung, dass Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gering zu bewerten sind nicht geteilt werden. Falls durch den Bau der Anlage ein artenschutzrechtlicher Ausgleich noch notwendig wird, bitten wir, die durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen entstehenden Wertpunkte nach Bayerischer Kompensationsverordnung (Bay-KompV), in ein Ökokonto zu überführen. Weiterhin möchten wir sicherstellen, dass zur Bewirtschaftung der umliegenden Flächen, während und nach der geplanten Maßnahme, sicherstellen. Zufahrten zu angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben, Feld- und Wirtschaftswege dürfen nicht umgewidmet werden. Vorhandenen Drainagen dürfen durch das Planvorhaben in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden bzw. müssen nach Beendigung geplanter Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß hergestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Extensivierung der Landwirtschaft wird die Belastung durch Nährstoffeinträge vermindert, was zu einer Verbesserung der Bodenqualität führt. Der Boden wird nicht flächig versiegelt. Entsprechend kann sich der Boden für die Dauer der Nutzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien erholen und wird anschließend wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. An der Einstufung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als positiv wird daher festgehalten. Durch Herrn Dr. Schlemmer wurde bereits zur Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Da sich die Habitatsignung durch die Errichtung der Bestands-PV-Anlage verschlechtert hat, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Entsprechend werden keine Wertpunkte nach BayKompV generiert. Durch die Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlagen werden die umliegenden Flächen nicht beeinträchtigt. Es werden keine Wirtschaftswege im Zuge der Erweiterung umgewidmet. Durch die Art der Aufständigung mit Rammfundamenten wird der Versiegelungsgrad, sowie Eingriffe in den Boden möglichst



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Öffentliche Belange die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing vertritt sind unter 2.1 Landwirtschaft der textlichen Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.	gering gehalten. Drainagen werden in ihrer Funktion nicht beeinflusst. Wird zur Kenntnis genommen.
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Zuständiger Gebietsreferent: Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Ralph Hempelmann Bodendenkmalpflegerische Belange: Das Vorhaben betrifft das bekannte Bodendenkmal D-2-7243-0219 Siedlung der Bronze- bis Urnenfelderzeit sowie des älteren Mittelalters, Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung sowie des frühen und hohen Mittelalters. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich historische Friedhöfe durch besonders dichte Befundsituationen auszeichnen. Da Gräber nicht konservatorisch überdeckt werden können, sind sie jeweils vollständig auszugraben. Dank unterschiedlicher, in den letzten Jahrzehnten entwickelter naturwissenschaftlicher Verfahren bilden Gräber ein Bodenarchiv mit besonders umfangreichem Informationsgehalt u.a. zur Lebensweise, Ernährung, Krankheiten und Bevölkerungsstruktur unserer Vorfahren. Es liegt somit ein besonders hoher Denkmalwert vor. Das Anlegen von Pflanzgruben für eine Streuobstwiese würde das Bodendenkmal schwer beschädigen. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Das Bodendenkmal wird durch die Überplanung der Fl. Nr. 23 Gmkg. Niedermünchsdorf, Stadt Osterhofen als Ausgleichsfläche überplant. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessenen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Wegen der besonderen geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung der im Planungsgebiet bekannten Bodendenkmäler wäre im Falle eines Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG die Erlaubnis zum Schutz der Denkmäler zu versagen. Auch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung auf Grundlage einer solchen Erlaubnis kann dem gesetzlich gebotenen Schutz in diesem Fall nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Kosten einer solchen wissenschaftlichen Untersuchung würden voraussichtlich den zumutbaren Rahmen übersteigen. Daher ist der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht erforderlich. Die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG als Voraussetzung für ein Bauvorhaben, das in Zukunft aus der o.g. Planung entwickelt werden soll, kann aus denkmalfachlichen Gründen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermins (Dr. Ralph Hempelmann, ralph.hempelmann@blfd.bayern.de, 0162 2357220), bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird und mögliche Alternativen aufgezeigt werden, die zukünftige Eingriffe in die Denkmalsubstanz vermeiden oder verringern.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Gespräch zwischen Vorhabenträger und dem Gebietsreferenten für Bodendenkmalpflege hat stattgefunden. Hieraus ergab sich, dass der Zielzustand der geplanten Ausgleichsmaßnahme in ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212) geändert wird, um hier Bodeneingriffe durch Pflanzgruben der Obstbäume zu vermeiden. Durch die Entwicklung eines Grünlandes geht im Vergleich zu jetzigen Ackernutzung eine



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Erläuterung: Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans sind nach § 1 Abs. 7 BauGB öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. An die Abwägung sind grundsätzliche, von der Rechtsprechung entwickelte Anforderungen zu stellen. Muss die Gemeinde Belange zurückstellen und damit im Einzelfall von wichtigen Planungsgrundsätzen abweichen, so soll sie hierauf in der Begründung und – hinsichtlich der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - in der zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan eingehen. In der Regel beinhaltet die Begründung die maßgeblichen Gründe für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB); eine besonders sorgfältige Begründung ist erforderlich, wenn von wesentlichen Planungsgrundsätzen abgewichen werden musste oder wenn gewichtigen öffentlichen Belangen nicht Rechnung getragen werden konnte, wie sie vor allem in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts nimmt am Aufstellungsverfahren teil. Sie ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf des Bauleitplans öffentlich auszulegen. Sie ist auch in den Feststellungsbeschluss über den Bauleitplan mit einzubeziehen, dem Antrag auf Genehmigung beizufügen und außerdem nach der Bekanntgabe der Genehmigung zusammen mit dem Bauleitplan zur Einsicht bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 S. 3 BauGB). Ein Bauleitplan, bei dem die Begründung fehlt bzw. dessen Begründung den Anforderungen nicht entspricht, ist fehlerhaft. Für einen solchen Bauleitplan kann keine Genehmigung erteilt werden. § 6 Abs. 2 BauGB und §10 Abs. 2 BauGB gelten entsprechend.	Extensivierung und Verringerung der mechanischen Bodenbearbeitung einher, wodurch nicht in das Bodendenkmal eingegriffen wird. Die Änderung der Maßnahme wurde im Januar 2026 mit Herrn Dr. Hempelmann abgestimmt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Bezogen auf den vorliegenden Bauleitplan ist festzuhalten: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann für den oben genannten Planungsraum auch in Zukunft die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG nicht in Aussicht stellen. Art. 6 Abs. 2 BayDSchG, Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG gelten entsprechend. In der vorliegenden Form ist der Bauleitplan aus Sicht der Denkmalfachbehörde somit nicht genehmigungsfähig und die Schaffung von daraus resultierendem Baurecht steht infrage. Für einen genehmigungsfähigen Bauleitplan müssen von Seiten der Gemeinde Alternativen aufgezeigt werden, die den Anforderungen des Bayerischen Denkmalschutzes hinreichend Rechnung tragen. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) Die untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	Im Zuge der Entwurfsplanung wurde die Maßnahme auf der Ausgleichsfläche angepasst, um nicht in das Bodendenkmal eingreifen zu müssen. Gemäß Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem zuständigen Gebietsreferenten (Dr. Hempelmann) des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, kann die Erlaubnis gestellt werden, solange der Eingriff nicht über den Oberboden hinaus in tiefere Bodenschichten stattfindet. Die Maßnahme wurde entsprechend zur Herstellung eines extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes geändert. <u>Eingriffe in den Boden, die die Tiefe des Oberbodens überschreiten, sind daher nicht notwendig.</u> Die Änderung wurde im Januar 2026 mit Herrn Dr. Hempelmann abgestimmt. Wird zur Kenntnis genommen.
5	Stadtwerke Osterhofen	Die übermittelten Unterlagen haben wir eingehend geprüft. Gegen die Planungsabsichten der Stadt Osterhofen bestehen seitens der Stadtwerke keine Einwände. Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Ein Abwasseranfall durch die geplanten PV-Anlagen ist nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser kann breitflächig versickert werden. <u>Wasserversorgung</u> Belange der Wasserversorgung – Trinkwasser und/oder Löschwasser – sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
6	Bayernwerk Netz GmbH	Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. <u>Kabel – in der Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 23 Gemarkung Niedermünchsdorf vorhanden im Flurstück 364 Gemarkung Niedermünchsdorf befinden sich keine Kabel</u> Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsplanung wurden die Sparten beantragt. Gemäß Spartenaukunft vom 17.12.2025 befinden sich <u>keine</u> Versorgungsleitungen im überplanten Baufeld. Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme wird auf Flurnummer 23 Gmkg. Niedermünchsdorf aus einer intensiven Ackernutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung ein mäßig extensiv genutztes Grünland. Bodeneingriffe finden somit nur im Oberbodenbereich zur Ansaat statt. Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine baulichen Anlagen sowie Pflanzungen im Bereich des Erdkabels umgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Mini-bagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.	Ein ungehinderter Zugang sowie Zufahrt sind weiterhin möglich. Wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Erdkabels werden keine Pflanzmaßnahmen umgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen.
8	Vodafone GmbH	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.11.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbe-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		reich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen.
9	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. Bei dem geplanten Planverfahren bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung der bestehenden PV-Anlage erfolgt in einem ausreichenden Abstand zum Gleisbett und beeinflusst den Verkehr daher nicht. Der Wirtschaftsweg entlang der Bahnstrecke wird durch die Umsetzung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Infrastrukturelle Belange: Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Wir machen darauf aufmerksam, dass sich der Geltungsbereich an der zur Sanierung vorgesehenen Bahnstrecke 5830 befindet. Aus heutigem Stand der Planungen könnten wir keine Konflikte mit unserer Maßnahme identifizieren. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Abstände zum Gleisbereich gemäß den einschlägigen Regelwerken der DB AG einzuhalten. Zudem sind die Wege- und Zufahrtsmöglichkeiten zu den Bahnanlagen dauerhaft sicherzustellen und dürfen nicht durch bauliche Maßnahmen eingeschränkt oder verbaut werden. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung der bestehenden PV-Anlage erfolgt in einem ausreichenden Abstand zum Gleisbett und beeinflusst den Verkehr daher nicht. Der Wirtschaftsweg entlang der Bahnstrecke wird durch die Umsetzung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich umfasst sowohl die Bestandsanlage sowie die geplante Erweiterung im Nordosten und Südosten der Anlage. Die Abstände zum Gleisbereich werden eingehalten. In den Bereich der Bahnstrecke sowie deren Zufahrtsbereiche wird nicht eingegriffen. Wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage. Die Bestandsanlage befindet sich seit 2024 in Betrieb. Bisher gehen keine negativen Blendwirkungen durch die Anlage hervor. Im Zuge der Erweiterung werden zudem Modulreihen geplant, welche sich senkrecht zur Bahnlinie befinden (Ost-West- Ausrichtung) und somit nicht mit einer möglichen Blendwirkung gerechnet wird. Es wird eine Eingrünung an südlicher



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Wir weisen u.a. darauf hin, dass durch die bestehende Vegetation auf Bahngrund mit eventueller Schattenbildung auf das betreffende Grundstück keine Verpflichtung der Deutschen Bahn zum Rückschnitt dieser Vegetation besteht. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.). Auch zusätzliche anfallende Wässer dürfen nicht temporär und dauerhaft ohne Genehmigung der DB InfraGO AG eingeleitet werden. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanla-	Seite des Geltungsbereiches geplant, welche potentiellen Blendwirkungen zusätzlich entgegenwirken sollen. Der Anlagenbetreiber wird über die ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen informiert. Wird zur Kenntnis genommen Ein entsprechendes Duldungsgebot ist bereits Bestandteil der textlichen Hinweise unter Punkt 2.2 „Vorgaben der Deutschen Bahn AG“. Wird zur Kenntnis genommen Folgender Passus wird den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.2 „Vorgaben der Deutschen Bahn AG“ zugefügt: „Mögliche Verschattungen durch die bestehende Vegetation auf Bahngrund sind zu dulden. Es besteht keine Verpflichtung der Deutschen Bahn AG zum Rückschnitt dieser Vegetation.“ Wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Eingriffe auf Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen vorgesehen. Die Einleitung anfallenden Niederschlagsgewässern ist ebenfalls nicht vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig auf dem Grundstück selbst versickert. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		ge. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürfen im Druckbereich der Maste keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen. Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben. Die DB InfraGO AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände. Die Vegetation auf der Bahnzugewandten Seite des Grundstücks ist zu planen und zu pflegen, dass von ihr keine Gefährdung für den Bahnbetrieb ausgeht.	Mit der geplanten Bebauung wird ein Abstand von ca. 12 m zu den Bahngleisen eingehalten. Die Eingrünung der Anlage wird außerdem mit niedrigwüchsigen Arten umgesetzt, um eine Ansiedlung von Kiebitzen und Feldlerchen im Umfeld nicht zu behindern. Die Funktionsfähigkeit der Oberleitung wird daher nicht durch die Bebauung beeinträchtigt. Für die Errichtung der Anlage sind keine Bodenmodellierungen notwendig. Die Oberleitungsmasten werden daher nicht durch veränderte Bodenverhältnisse beeinträchtigt. Mit der Baugrenze wird außerdem ein Abstand von ca. 10 m zum Gleisbett eingehalten, mit der Eingrünung mind. 5m. Die Mindestabstände werden daher ebenfalls eingehalten. Wird zur Kenntnis genommen. Die Zugänglichkeit der Oberleitungsmasten wird durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt. Die textlichen Hinweise unter Punkt 2.2 „Vorgaben der Deutschen Bahn AG“ werden bezüglich Schäden, welche aus herabfallenden Gegenständen von Oberleitungen resultieren, ergänzt. Die Eingrünung der Anlage wird mit niedrigwüchsigen Arten umgesetzt, um eine Ansiedlung von Kiebitzen und Feldlerchen im Umfeld nicht zu behindern. Der Bahn-



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Der Bereich ist von Bäumen, Hecken usw. freizuhalten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Im Grenzbereich darf keine schnell wachsende Vegetation mit ausladenden Kronen angepflanzt werden, die auf das Bahngelände reichen und die Sicherheit des Bahnbetriebsgeändes oder der Oberleitungsanlage beeinträchtigen könnten. Die erforderlichen Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Immobilienrelevante Belange: Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden. Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen	betreib wird daher nicht durch die Eingrünung beeinträchtigt. Es sind keine Neupflanzungen im Nachbarbereich der Bahnanlagen geplant. Mit der Eingrünung wird ein Abstand von ca. 12 m zu den Bahngleisen eingehalten. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Die Eingrünung der Anlage wird mit niedrigwüchsigen Arten umgesetzt, um eine Ansiedlung von Kiebitzen und Feldlerchen im Umfeld nicht zu behindern. Die Funktionsfähigkeit der Oberleitung, sowie die Verkehrssicherheit des Eisenbahnbetriebes wird daher nicht durch die Eingrünung beeinträchtigt. Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger herangetragen. Bei der geplanten Anlage handelt es sich jedoch um eine Freiflächenphotovoltaikanlage und nicht um einen schutzbedürftigen Raum, weswegen keine Schallschutz-Maßnahmen notwendig sind. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen Hinweise für Bauten nahe der Bahn: Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis: Der Eisenbahnverkehr darf – bereits während der Baumaßnahme – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften – technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt! Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 3 m zum Gleisbereich einzuhalten.	Durch die Planung werden keine Immobilien der Deutschen Bahn AG beplant. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Eisenbahnverkehr wird nicht durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei der Errichtung der Anlage an den Vorhabenträger herangezogen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrenze weist einen Abstand von



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Ein Betreten der Baustelle über das Betriebsgleis ist unzulässig. Bei Arbeiten bzw. Aufenthalt von Personen im Gleisbereich (<3 m) ist eine Absicherung der Mitarbeiter mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG, Fachbereich Fahrbahn, Herr Suckow, fan.suckow@deutschebahn.com, betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Ein unbefugtes Betreten des Gleis- bzw. Gefahrenbereichs ist ggf. durch geeignete Maßnahmen vor, während und nach den Bauarbeiten (Zaun) sicher auszuschließen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger, etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden. Es muss dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden: Die Überschwenkbegrenzung ist nicht funktionsfähig, der Kran schwenkt in Richtung der Bahnanlagen, gleichzeitig ist der Ausleger und die Kette maximal ausgefahren. Auch in diesem Fall muss der Mindestabstand von 5,00 m zu den Bahnanlagen gewährleistet werden. Im Rahmen der Kranvereinbarung werden Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB InfraGO vorgegeben. Die schriftliche Kranvereinbarung muss mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO beantragt werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der	ca. 12 m zu den Bahngleisen auf. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei der Errichtung der Anlage an den Vorhabenträger herangezogen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei der Errichtung der Anlage an den Vorhabenträger herangezogen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen und zur



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG Richelstr. 1, 80634 München, I.IFD-S, Herrn Ranzinger, Tel. 015237409612, E-Mail: Marius.Ranzinger@deutschbahn.com einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird. Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) – auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung – zweckentfremdet verwendet werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Die Prüfung hat ergeben, dass keine direkte Betroffenheit von TK-Kabel und TK-Anlagen der DB InfraGO AG auf den Flurstücken 365 und 364 besteht. In dem angefragten Bereich von km 39,66 bis km 39,8 r.d.B. verläuft zwar ein	Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine entsprechenden baulichen Anlagen mit einem Abstand von weniger wie 4 m zur Gleisachse geplant. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		TK-Kabel (Streckenfernmeldekabel), jedoch in ausreichendem Abstand zu den Flurstücken (siehe gelb markierte Kabellage im beigegefügt Planausschnitt). Grundsätzlich dürfen die Kabelanlagen/Kabeltröge der DB InfraGO AG nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zu Kabeltrassen/tröge muss feldseitig mind. 2,0 m betragen. Ein uneingeschränktes Erreichen der Bahnanlagen ist notwendig, um eine fachgerechte Entstörung sowie Wartung jederzeit durchführen zu können. Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden. Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Schlussbemerkungen Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Diese können erworben werden bei: DB InfraGO AG	Wird zur Kenntnis genommen. Es liegen Keine TK-Kabel und -Anlagen im beplanten Geltungsbereich. Wird zur Kenntnis genommen. Die Erreichbarkeit der Bahnanlagen wird durch den Bau der geplanten Anlage nicht eingeschränkt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Griesbachstraße 7 76185 Karlsruhe Tel: 0721 938 5965 Fax: 069 265 57986 Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Baurechtteams, Frau Fischer, zu wenden.	Die Beschlussunterlagen werden der Deutschen Bahn AG übersandt. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen.
10	Landesjagdverband Bayern e.V.	1. der Landesjagdverband Bayern e.V. (BJV) gehört zu den zehn in Bayern anerkannten Naturschutzverbänden nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). 2. Deshalb wird der BJV bei allen öffentlichen Verfahren zum Bauwesen, Änderungen im Flächennutzungsplan, Verkehrsplanungen etc. gehört und um Stellungnahmen gebeten. 3. die übermittelten ergänzenden Planunterlagen wurden hier im Auftrag der Kreisgruppe Deggendorf von mir als örtlich zuständigem Naturschutzreferent aus jagdlicher Sicht geprüft mit folgendem Ergebnis: - Die Auswirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter sind sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan als nicht gegeben, gering oder sogar als positiv eingestuft. - Somit nimmt das Vorhaben im Wesentlichen keinen Einfluss auf das jagdliche Geschehen vor Ort im Landkreis Deggendorf. Von Seiten des Landesjagdverbandes Bayern e.V. bestehen daher gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
11	Energienetze Bayern	Wir bedanken uns für die o.g. Schreiben. Gegen diese Schreiben besteht von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.